

Der Unterricht für die **Medizinischen Fachangestellten** des ersten Ausbildungsjahres beginnt am Donnerstag, 13. September, um 07:55 Uhr. Für die Schüler/innen des zweiten Ausbildungsjahres und Auszubildende mit verkürzter Ausbildungszeit beginnt der Unterricht am Mittwoch, 12. September, um 12:10 Uhr, für die Auszubildenden des dritten Ausbildungsjahres ebenfalls am Mittwoch, 12. September, um 07:55 Uhr.

Auf die entsprechenden Räume und Klassenzimmer wird per Aushang hingewiesen.

Schulbeginn a.d. Justus-von-Liebig-Schule Waldshut

An der **Justus-von-Liebig-Schule** beginnt der Unterricht für den ersten Jahrgang der **Berufsfachschule für Altenpflege** am Dienstag, 11.09.07, für den zweiten Jahrgang am Montag, 10.09.07, und für den dritten Jahrgang am Mittwoch, 12.09.07, jeweils um 7.55 Uhr.

Das einjährige **Berufkolleg für Sozialpädagogik** beginnt mit dem Unterricht am Montag, 17.09.07, um 7.55 Uhr.

Für die Schülerinnen und Schüler aller anderen Schularten und Klassen beginnt der Unterricht am Montag, 10.09.07, um 7.55 Uhr.

Auf die entsprechenden Räume und Klassenzimmer wird per Aushang hingewiesen.



Die häufigsten Rentenirrtümer

Sie sind unverwundlich wie Unkraut und ansteckend wie Schnupfen: Eine Reihe von falschen Aussagen zum Thema Rente machen unter Nachbarn und Kollegen immer wieder die Runde. Die Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg hat sie unter dem Stichwort „Die häufigsten Rentenirrtümer“ zusammengestellt:

1. „Ehemänner haben keinen Anspruch auf Witwenrente“ ? hält sich hartnäckig, ist aber falsch. Richtig ist: Seit der Reform des Hinterbliebenenrechts im Jahr 1986 sind Frauen und Männer in der Rentenversicherung gleichberechtigt. In den ersten drei Monaten nach dem Tod des Ehepartners besteht immer dann ein Anspruch auf Hinterbliebenenrente, wenn der Ehegatte bereits Rente bezogen hat oder bis zu seinem Tod mindestens fünf Beitragsjahre rentenversichert war und der Rentenantrag innerhalb eines Jahres nach dem Tod der Versicherten gestellt wird. Ab dem vierten Kalendermonat nach dem Tod wird jedoch eigenes Einkommen angerechnet.

2. „Die letzten Jahre vor der Rente sind besonders wichtig!“ wird oft in Betrieben behauptet, ist aber falsch. Die Rentenhöhe berechnet sich aus allen bis zum Rentenbeginn zurückgelegten rentenrechtlichen Zeiten. Dabei werden die letzten Jahre genauso behandelt wie die anderen Beitragsjahre auch.

3. „Rente bekomme ich erst, wenn ich 15 Jahre geklebt habe!“ – stimmt nicht. Richtig ist: Seit 1984 ist eine Mindestversicherungszeit von nur fünf Jahren für eine Regelaltersrente erforderlich. Hierauf werden neben Beitragszeiten, zu denen auch Kindererziehungszeiten zählen, auch Ersatzzeiten und Zeiten aus einem Versorgungsausgleich, einem Rentensplitting und anteilig aus einer geringfügigen versicherungsfreien Beschäftigung (Mini-Job) angerechnet.

4. „Wenn ich 45 Jahre eingezahlt habe, kann ich sofort abschlagsfrei in Rente gehen!“ ? diese Auffassung ist nicht richtig. Wer 45 Jahre Beiträge gezahlt hat, kann auch künftig mit 65 Jahren ohne Abzüge in Rente gehen. Zu dieser im Rahmen der Rente mit 67 eingeführten neuen Wartezeit zählen neben Pflichtbeiträgen auch Zeiten der Erziehung von Kindern bis zu deren zehnten Lebensjahr. Bezugszeiten von Arbeitslosengeld oder Arbeitslosengeld II (früher Arbeitslosenhilfe) zählen aber nicht dazu. Auch die Wartezeitmonate, die man nach einer Ehescheidung hinzugewonnen hat, fallen unter den Tisch.

5. „Alle müssen jetzt bis 67 Jahre arbeiten“ wird zurzeit häufig behauptet, ist aber falsch. Richtig ist: Erst ab Geburtsjahrgang 1964 muss man bis 67 Jahre arbeiten. Die Altersgrenze wird behutsam von 65 auf 67 Jahre angehoben. Wer bis einschließlich 1946 geboren ist, ist von den Gesetzesänderungen gar nicht betroffen. Bei den Geburtsjahrgängen 1947 bis 1963 wird die Regelaltersgrenze

stufenweise angehoben. Hierbei sind zahlreiche Besonderheiten zu beachten, die man am besten mit den Beratern in den Regionalzentren und Außenstellen der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg bespricht.

6. „Die Abschlüsse für eine vorzeitige Altersrente enden, wenn ich die Regelaltersgrenze erreicht habe“, heißt es häufig, stimmt aber nicht: Abschlüsse für eine Rente, die man vor der Regelaltersgrenze bezieht, gelten meist lebenslang und auch bei anschließend gezahlten Hinterbliebenenrenten.

7. „Zu meiner Rente darf ich 400 Euro hinzuverdienen, ohne dass diese gekürzt wird“ ? das ist nicht richtig. Wenn ich eine Altersrente vor der Regelaltersgrenze in Anspruch nehme oder eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit beziehe, darf ich 350 Euro hinzuverdienen, ohne dass meine Rente gekürzt wird. Verdienne ich aber mehr, so kann ich meinen Rentenanspruch ganz oder teilweise verlieren. Wenn ich die Regelaltersgrenze erreicht habe, gibt es keine Hinzuverdienstgrenzen mehr.

8. „Die Altersrente meines Ehepartners wird auf meine Altersrente angerechnet.“ Auch das ist ein Irrtum, denn auf die eigene Rente wird die Altersrente des Ehepartners nicht angerechnet. Ausnahme: Bei Rentenansprüchen nach dem Fremdrentengesetz (in der Regel Deutsche aus Osteuropa) gibt es eine Begrenzung der gemeinsamen Rentenansprüche.

9. „Die Rente kommt automatisch!“ Nein, leider nicht. Alle Leistungen aus der Rentenversicherung müssen beantragt werden. Wichtig: Rentenanträge drei Monate vor dem geplanten Rentenbeginn stellen.

10. „Alle Frauen können mit 60 Jahren in Rente gehen!“ Dies gilt nur für Frauen, die vor dem 1. Januar 1952 geboren sind. Sie können frühestens ab dem 60. Lebensjahr in Rente gehen, wenn sie die Wartezeit von 15 Jahren erfüllt und ab dem 40. Geburtstag mehr als zehn Jahre Pflichtbeiträge in die Rentenkasse eingezahlt haben. Allerdings müssen sie mit einem Abschlag von maximal 18 Prozent rechnen.

11. „Der Versorgungsausgleich ist endgültig.“ Das stimmt nur bedingt. Richtig ist: Seit dem 1. Juli 1977 gibt es den Versorgungsausgleich nach Ehescheidung. Tatsächlich ist dieser endgültig. Es gibt jedoch „Hinterbüchlein“, mit denen der Versorgungsausgleich überprüft werden kann. Eine Möglichkeit für eine Rücknahme der Rentenminderung wegen eines Versorgungsausgleichs besteht, wenn der begünstigte Ex-Ehegatte verstorben ist und noch keine oder nur sehr geringe Leistungen aus der Rentenkasse erhalten hat.

12. „Eine Reha führt zur Kürzung der späteren Rente!“ Auch das ist ein Irrtum, denn eine Rehabilitation mindert die spätere Rente nicht. Im Gegenteil: Während einer Reha werden normalerweise Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung entrichtet, die den späteren Rentenanspruch erhöhen. Darüber hinaus führt eine erfolgreiche Reha häufig zu einer längeren Erwerbstätigkeit und damit auch zu einer höheren Rente.

13. „Ich muss meine Rente ab 2005 voll versteuern“ wird zurzeit häufig behauptet. Da irren viele Rentnerinnen und Rentner. Wer seit 2005 oder früher eine Rente bekommt, für den beläuft sich der steuerfreie Anteil der Rente auf 50 Prozent. Dieser Betrag bleibt für immer gleich. Das führt dazu, dass der Großteil der heutigen Rentnerinnen und Rentner weiterhin keine Steuern zahlen muss. Dies gilt jedoch nicht für Rentner, die weitere Einkünfte haben, etwa Zinserträge und Miet- oder Pachteinnahmen. Hier können Steuern fällig werden.

14. Von der Rente wird jedoch keine „Lohnsteuer“ abgezogen, deshalb gibt es auch keine Lohnsteuerkarten für Rentner. Die Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung werden, im Gegensatz zu den Einkünften von Arbeitnehmern aus nichtselbständiger Arbeit, als „sonstige Einkünfte“ versteuert und müssen dem Finanzamt im Rahmen der Steuererklärung mitgeteilt werden.

15. „Azubis sind erst nach fünf Jahren Beitragszeiten in der Rentenversicherung gegen das Risiko der Erwerbsminderung abgesichert“ meinen viele Eltern von Schulabgängern. Dies ist nicht korrekt, denn hier sieht der Gesetzgeber Sonderregelungen vor. Auszubildende sind bei einem Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit bereits ab dem ersten Tag und bei allen anderen Gründen ab dem zweiten Beitragsjahr gegen das Risiko der Erwerbsminderung abgesichert.

16. „Selbständige können keine volle Erwerbsminderungsrente erhalten“. Einen derartigen Ausschluss für Selbständige gab es bis zum 31. Dezember 2000. Seit dem 1. Januar 2001 haben Selbstständige aber Zugang zur vollen Erwerbsminderungsrente und werden bei der Prüfung den Arbeitnehmern gleichgestellt.